

GEBÜHRENTARIF 2016 FEUERUNGSKONTROLLE



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Mörigen

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Mörigen.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 100.00 - CHF 120.00 inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 120.00 - CHF 140.00 inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 140.00 - CHF 200.00 inkl. MwSt

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Mörigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF 80.00 - CHF 100.00 inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 100.00 - CHF 120.00 inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 120.00 - CHF 180.00 inkl. MwSt

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 80.00 - CHF 100.00 inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	CHF 100.00 - CHF 120.00 inkl. MwSt
für Anlagen > 350 kW	CHF 120.00 - CHF 180.00 inkl. MwSt

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin resp. der Feuerungskontrolleur der Gemeinde Möriegen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Möriegen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 01.04.2004 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend auf den 01.03.2016 in Kraft.

Genehmigungsvermerk der Einwohnergemeinde

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13.06.2016.

Im Namen der Einwohnergemeinde Möriegen



Therese Tschannen
Gemeindepräsidentin



Frank Herren
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12.05.2016 bis 13.06.2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 19 + 20 vom 12. + 19.05.2016 bekannt.

Möriegen, 20.06.2016

Frank Herren
Gemeindeschreiber